

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 09.09.2025 Version: 1.0

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff

 Handelsname
 : Natriumnitrit ≥99 %

 EG Index-Nr.
 : 007-010-00-4

 EG-Nr.
 : 231-555-9

 CAS-Nr.
 : 7632-00-0

 REACH-Registrierungs-Nr.
 : 01-2119471836-27

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung

Spezifikation für den industriellen/professionellen : Industriell

Gebrauch Nur für gewerbliche Verwendungen

### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Fauth GmbH +Co. KG

Subolab

Reetzstrasse 79 76327 Pfinztal

T: 07240 / 944 583 6

info@subolab.de / www.subolab.de

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen, sachkundigen Person: sdb@subolab.de

# 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF. Haus VIII (Wirtschaftgebäude). UG	Hindenburgdamm 30 12203	+49 (0) 30 19240	

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3	H272
Akute Toxizität (oral), Kategorie 3	H301
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Giftig bei Verschlucken. Verursacht schwere Augenreizung. Sehr giftig für Wasserorganismen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)







GHS03

GH303

GHS09

Signalwort (CLP)

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

H272 - Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H301 - Giftig bei Verschlucken.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung. H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

GHS06

Sicherheitshinweise (CLP)

: P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P220 - Von Kleidung und anderen brennbaren Materialien fernhalten.

P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht, kontaminierte Körperteile gründlich

waschen.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

# 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.1. Stoffe

Name	Produktidentifikator	Konz. (% m/m)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumnitrit	CAS-Nr.: 7632-00-0 EG-Nr.: 231-555-9 EG Index-Nr.: 007-010-00-4 REACH-Nr.: 01-2119471836-27	100	Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

# **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

<sup>:</sup> Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Sofort einen Arzt rufen.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und

Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Haut mit viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche

Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort einen Arzt rufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Unter normalen Umständen keine. Entstehender Produktstaub kann bei übermäßiger inhalativer Exposition Atemwegsreizungen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Unter normalen Umständen keine. Staub kann Reizwirkungen in Hautfalten oder bei eng anliegender

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt Kleidung hervorrufen.

• Verursacht schwere Augenreizung. Augenreizung.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Das Verschlucken einer kleinen Menge dieses Produkts hat schwere Gesundheitsschäden zur Folge. Giftig

bei Verschlucken.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

Explosionsgefahr : Durch Hitze kann sich Druck aufbauen, was zum Bersten geschlossener Behälter führt und wodurch sich

Feuer ausbreiten kann, so dass sich das Verbrennungs- und Verletzungsrisiko erhöht.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von

Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne

ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Nicht

versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges

Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche

Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Kein offenes Feuer, keine Funken und

nicht rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Reinigungspersonal mit geeignetem

Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der

Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen Umgebung belüften. Unbeteiligte Personen evakuieren.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

: Verschüttete Mengen aufnehmen. Zur Rückhaltung

Reinigungsverfahren Das Produkt mechanisch aufnehmen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln.

Bildung von Staub minimieren. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Gefährlicher Abfall wegen möglicher Explosionsgefahr.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser

waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Mischen mit Brennbare Stoffe, Kleidung unbedingt verhindern. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich

waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden.

Lagerbedingungen Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Brennbaren Materialien, An einem trockenen Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren.

Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung. Wärmequellen. brennbare Stoffe.

Lagertemperatur 15 - 25 °C

Zusammenlagerungstabelle

Verpackungsmaterialien Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) LGK 5.1B - Oxidierende Gefahrstoffe

LGK 2A LGK 2B LGK 3 LGK 4.1A **GK 1** LGK 4.1B LGK 4.2 LGK 4.3 **LGK 5.1A** LGK 5.1B LGK 5.1C LGK 5.2 **LGK 6.1A LGK 6.1B** LGK 6.10 LGK 6.1D LGK 6.2 LGK 7 LGK 8A LGK 8B LGK 10 LGK 13 **LGK 11** LGK 12 LGK 10-13

LGK 1, LGK 2A, LGK 2B, LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.2, LGK 6.2, LGK 7 Zusammenlagerung nicht erlaubt für

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für LGK 3, LGK 4.1B, LGK 5.1C, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 10, LGK 11, LGK 10-13

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 8B, LGK 12, LGK 13

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

# 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Natriumnitrit ≥99 % (7632-00-0)

### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

AGW (OEL TWA) 10 mg/m³ einatembare Fraktion, Y

1,25 mg/m³ alveolengängige Fraktion, Y

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

### Natriumnitrit ≥99 % (7632-00-0)

### **DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)**

Akut - systemische Wirkung, inhalativ  $2 \text{ mg/m}^3$  Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ  $2 \text{ mg/m}^3$ 

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,005 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser) 0,006 mg/l

**PNEC (Sedimente)** 

PNEC Sediment (Süßwasser) 0,019 mg/kg Trockengewicht

PNEC Sediment (Meerwasser) 0,022 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 0,001 mg/kg Trockengewicht

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 21 mg/l

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):





# 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### **Handschutz:**

Schutzhandschuhe tragen.

#### Handschutz

Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	>0,11		EN ISO 374

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen

#### Atemschutz

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Partikelfiltergerät	Тур РЗ	Staubschutz	EN 143

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest
Farbe : Weiß.
Aussehen : kristallin.
Geruch : Geruchlos.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar

Schmelzpunkt : 271 °C bei 1013 hPa, ECHA

Gefrierpunkt : Nicht anwendbar

# Sicherheitsdatenblatt

Zersetzungstemperatur

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Siedepunkt : 320 °C langsame Zersetzung

Entzündbarkeit : Nicht brennbar.

Brandfördernde Eigenschaften Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

Explosionsgrenzen Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar · Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze Flammpunkt Nicht anwendbar : Nicht anwendbar Zündtemperatur · > 280 °C

: 8 – 9 in wässriger Lösung: 100 g/l, bei 20°C pH-Wert

: Nicht verfügbar pH Lösung Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Löslichkeit : Wasser: 820 g/l bei 20°C, ECHA

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) · -3,7 OECD 107 Dampfdruck : Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte ≈ 2,17 g/cm<sup>3</sup> Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht anwendbar Partikelgröße Nicht verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt

Schüttdichte : ≈ 1200 kg/m³

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.

# 10.2. Chemische Stabilität

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Wärme. Funken. Überhitzung. Offene Flamme. Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Brennbare Stoffe.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Giftig bei Verschlucken.

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Natriumnitrit ≥99 % (7632-00-0)

LD50 (oral, Ratte) 180 mg/kg TOXNET

LC50 inhalativ - Ratte 5,5 mg/kg /4h, Staub/Nebel

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

pH-Wert: 8 – 9 in wässriger Lösung: 100 g/l, bei 20°C

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

pH-Wert: 8 – 9 in wässriger Lösung: 100 g/l, bei 20°C

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise ; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Natriumnitrit ≥99 % (7632-00-0)

Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

: Giftig bei Verschlucken.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1. Toxizität

 Ökologie - Allgemein
 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

 Ökologie - Wasser
 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

### Natriumnitrit ≥99 % (7632-00-0)

 LC50 - Fisch [1]
 26,3 mg/l ECHA

 EC50 - Krebstiere [1]
 15,4 mg/l ECHA

 ErC50 Algen
 > 100 mg/l ECHA, 72 h

 NOEC chronisch Fische
 21 mg/l 29 Tage, ECHA

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### Natriumnitrit ≥99 % (7632-00-0)

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht festgelegt.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### Natriumnitrit ≥99 % (7632-00-0)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) -3,7 OECD 107
Bioakkumulationspotenzial Nicht festgelegt.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallentsorgung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung- ; Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter einer

Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle zuführen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen

Vorschriften erfolgen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Ökologische Angaben zu Abfällen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität.

### Sicherheitsdatenblatt

HP-Code

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

: HP2 - ,brandfördernd': Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.

HP6 - ,akute Toxizität': Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.

HP4 - ,reizend - Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschä- digungen verursachen kann.

HP14 - .ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere

Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 1500 UN-Nr. (IMDG) UN 1500 UN-Nr. (IATA) UN 1500 UN-Nr. (ADN) UN 1500 UN-Nr. (RID) UN 1500

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) NATRIUMNITRIT : NATRIUMNITRIT Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) Sodium nitrite Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : NATRIUMNITRIT Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) NATRIUMNITRIT

: UN 1500 NATRIUMNITRIT, 5.1 (6.1), III, (E), UMWELTGEFÄHRDEND Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)

: UN 1500 NATRIUMNITRIT, 5.1 (6.1), III, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1500 Sodium nitrite, 5.1 (6.1), III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) : UN 1500 NATRIUMNITRIT, 5.1 (6.1), III, UMWELTGEFÄHRDEND Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 1500 NATRIUMNITRIT, 5.1 (6.1), III, UMWELTGEFÄHRDEND

# 14.3. Transportgefahrenklassen

#### **ADR**

Transportgefahrenklassen (ADR) : 5.1 (6.1) : 5.1, 6.1 Gefahrzettel (ADR)



### **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 5.1 (6.1) Gefahrzettel (IMDG) 5.1, 6.1



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **IATA**

Transportgefahrenklassen (IATA) : 5.1 (6.1)
Gefahrzettel (IATA) : 5.1, 6.1



### **ADN**

Transportgefahrenklassen (ADN) : 5.1 (6.1)
Gefahrzettel (ADN) : 5.1, 6.1



### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 5.1 (6.1)
Gefahrzettel (RID) : 5.1, 6.1



### 14.4. Verpackungsgruppe

 Verpackungsgruppe (ADR)
 : III

 Verpackungsgruppe (IMDG)
 : III

 Verpackungsgruppe (IATA)
 : III

 Verpackungsgruppe (ADN)
 : III

 Verpackungsgruppe (RID)
 : III

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

# 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

 Klassifizierungscode (ADR)
 : OT2

 Begrenzte Mengen (ADR)
 : 5kg

 Freigestellte Mengen (ADR)
 : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP10
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut- : T1

Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und

Schüttgut-Container (ADR)

: T1 : TP33

09.09.2025 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 11/16

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Tankcodierung (ADR): SGANSondervorschriften für Tanks (ADR): TU3Fahrzeug für die Beförderung in Tanks: ATBeförderungskategorie (ADR): 3

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und : CV24, CV28

Entladung, Handhabung (ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 56

Orangefarbene Tafeln :

56 1500

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E EAC-Code : 1Z

### Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen (IMDG) · 5 kg Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 Verpackungsanweisungen (IMDG) · P002 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC08 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B3 Tankanweisungen (IMDG) : T1 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33 EmS-Nr. (Brand) : F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-Q Staukategorie (IMDG) : A

Trennung (IMDG) : SGG12, SG38, SG49

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Farbloser zerfließlicher fester Stoff. Löslich in Wasser. Gemische mit brennbaren Stoffen sind leicht

entzündbar und können sehr heftig brennen. Gemische mit Ammoniumverbindungen oder Cyaniden können explodieren. Zersetzt sich bei Erhitzung unter Bildung giftiger nitroser Dämpfe und Gase, die brandfördernd wirken. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken oder beim Einatmen von Staub.

#### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y546 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 10kg PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 559 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 25kg CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 563 CAO Max. Nettomenge (IATA) 100kg Sondervorschriften (IATA) : A803 ERG-Code (IATA) : 5P

### Binnenschiffstransport

 Klassifizierungscode (ADN)
 : OT2

 Sondervorschriften (ADN)
 : 802

 Begrenzte Mengen (ADN)
 : 5 kg

 Freigestellte Mengen (ADN)
 : E1

 Ausrüstung erforderlich (ADN)
 : PP, EP

 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)
 : 0

### **Bahntransport**

Klassifizierungscode (RID) : OT2

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Begrenzte Mengen (RID) : 5kg Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P002, IBC08, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) · B3 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP10 Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer : T1 (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und · TP33 Schüttgutcontainer (RID) : SGAN Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) Sondervorschriften für RID-Tanks (RID) : TU3 : 3 Beförderungskategorie (RID)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, : CW24, CW28

Entladen und Handhabung (RID)

Expressgut (RID) : CE11 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 56

# 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.1.1. EU-Verordnungen

### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

In REACH Anhang XVII nicht gelistet

# **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

In REACH Anhang XIV nicht gelistet

# **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

In der REACH-Kandidatenliste nicht gelistet

### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

In der PIC-Verordnung nicht gelistet (EU 649/2012)

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

In der POP-Verordnung nicht gelistet (EU 2019/1021)

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

In der Ozon-Abbau-Liste nicht gelistet (EU 2024/590)

### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0%

# Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Österreich

Giftverordnung 2000 : Unterliegt der Giftverordnung 2000

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) : Automatische Erkennung

**Deutschland** 

Beschäftigungsbeschränkungen

: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 161).

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) : Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende Anforderungen sind zu

beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3.

A4) Ausschluss des Versandweges nach § 10.

Treffer-Eintrag überschreiben (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Niederlande

ABM-Kategorie : A(1) - Hochtoxisch für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristige schädliche Wirkungen haben

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet
SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Der Stoff ist nicht gelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid : Der Stoff ist nicht gelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Der Stoff ist nicht gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

**Schweiz** 

Lagerklasse (LK) : LK 5 - Brandfördernde Stoffe

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) : Gruppe 2

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

BLV Biologischer Grenzwert

BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

CAS-Nr. Chemical Abstract Service - Nummer

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

CSA Stoffsicherheitsbeurteilung

DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Abkürzungen und Akronyme:

EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50 Mittlere effektive Konzentration

ED Endokriner Disruptor
EN Europäische Norm

EAK Europäischer Abfallkatalog

IARC Internationale Agentur für Krebsforschung

IATA Verband für den internationalen Lufttransport

IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

LC50 Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
Log Kow Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)
Log Pow Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)

MAK Maximale Arbeitsplatz-Konzentration

NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

OSHA Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

PSA Persönliche Schutzausrüstung

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SDB Sicherheitsdatenblatt

STP Kläranlage

TF Technische Funktion

ThSB Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)

TLM Median Toleranzgrenze

TWA Zeitlich gewichteter Mittelwert

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16.

Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

# Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 3

09.09.2025 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 15/16

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Acute 1 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

Ox. Sol. 3 Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.